

BUNDESGERICHTSHOF

IV 503/66

BESCHLUSS

in der Hauptsache

der Witwe Gisela E. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], Road - Double - Bay, [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kilgerie und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Haß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Gaf

in der Sitzung vom 22. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat u.a. Entschädigungsansprüche wegen Gesundheitsschadens gestellt. Hiermit hat sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat im Hi. Blick auf § 150 Abs. 2 ZPO n.F. seine Entscheidung darauf gestützt, daß die Klägerin Freiburg erst im Herbst 1955 verlassen habe. Es hat sich nicht vera. läßt gesehen, den Rechtsstreit wegen der Problematik der Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 ZPO n.F. auszusetzen, und sich dafür auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats bezogen.

- 3 -

Der Senat hat in seiner Entscheidung RsW 1966, 230 r. 29 die Verfassungsmäßigkeit des § 150 Abs. 2 ZPO n.F. bejaht und hieran stets festgehalten. Auch die von der sofortigen Beschwerde in Bezug genommenen Ausführungen von Schüler (RsW 1966, 249 ff) geben ihm keine Veranlassung, seinen Standpunkt zu ändern.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Hacker

Dr. Loewenbein

